

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

der Lebenshilfe Bremen e.V.,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die **Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstr. 55, 28217 Bremen** - im folgenden Einrichtungsträger genannt – für erwachsene Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung nach § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII im Rahmen des **Ambulanten Wohntraining** in Bremen erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem Leistungstyp für das Modell Ambulantes Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen. Die Betreuung findet im Wesentlichen in der eigenen Wohnung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Einrichtungsträger sein kann. Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulanten Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.
Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).
- 2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zurunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 6 Plätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

Die kalkulierte Gesamtplatzzahl im Wohntraining und im Ambulanten Wohntraining beträgt 12 Plätze.

- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag in Euro vereinbart:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	5,31	31,09	0,00	2,24	38,64
Hilfebedarfsgruppe 2	5,31	48,22	0,00	2,24	55,77
Hilfebedarfsgruppe 3	5,31	74,33	0,00	2,24	81,88
Hilfebedarfsgruppe 4	5,31	120,63	0,00	2,24	128,18
Hilfebedarfsgruppe 5	5,31	167,73	0,00	2,24	175,28

In der Maßnahmepauschale ist das Trainingsmodul für das Wohntraining enthalten. Mit den Pauschalen sind alle mit der Betreuung, Leitung und Verwaltung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten finanziert. Die Unterkunft und Verpflegung sind beim Ambulanten Wohntraining nicht Leistungsbestandteil.

- 3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	3,98	23,32	0,00	2,24	29,54
Hilfebedarfsgruppe 2	3,98	36,17	0,00	2,24	42,39
Hilfebedarfsgruppe 3	3,98	55,74	0,00	2,24	61,96
Hilfebedarfsgruppe 4	3,98	90,47	0,00	2,24	96,69
Hilfebedarfsgruppe 5	3,98	125,79	0,00	2,24	132,01

Es gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für die Abrechnung bei Abwesenheit analog dem ambulanten Betreuten Wohnen nach § 18 Abs. 6 des Bremischen Landesrahmenvertrages.

- 3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

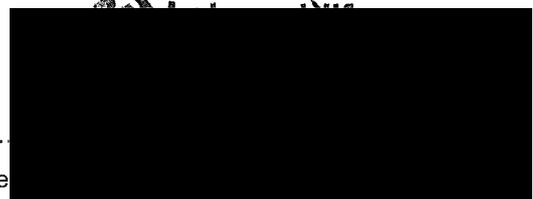
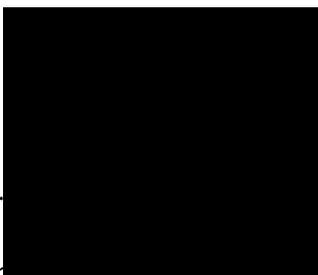
6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger



Ar

(re

Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 02

Digitized by Google
Digitized by Google
Digitized by Google
Digitized by Google